RICHTLINIE

JÄHRLIC	CHE KONTROLLPLANUNG BIOLOGISCHE PRODUKTION					
Zweck	In Österreich erfolgt die Kontrolle der Anforderungen im Bereich der biologischen Produktion durch akkreditierte und zugelassene Kontrollstellen. Gemäß Verordnung (EU) 2018/848 und deren Durchführungs- und der delegierten Verordnungen werden Art und Häufigkeit dieser Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen der Verord nung bestimmt. Dieses Dokument enthält eine Beschreibung • des Systems, • der Mindestvorschriften der jährlichen Kontrollplanung, • der Inhalte iZm den erforderlichen schriftlichen Verfahren der Kontrollstellen.					
Anwen- dungsbe- reich	Kontrollplanung durch Kontrollstellen, die als Zertifizierungsstellen im Bereich der biologischen Produktion tätig sind, und durch die zuständigen Behörden					
Inhaltsver- zeichnis	JÄHRLICHE KONTROLLPLANUNG BIOLOGISCHE PRODUKTION					
	3.2.1 Analysenarten					
	3.2.3 Auswahl der Produkte zur Probenahme					
	3.4 Allgemeiner Hinweis					
	3.5 Kontrolle der Fruchtfolge					
	3.6 Jährliche Risikobewertung von Subunternehmern ohne eigenen Kontrollvertrag11					

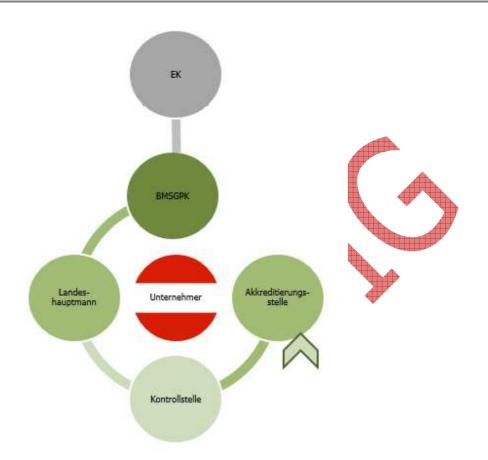
	3.7 Jährliche Kontrollplanung des Einzelhandels				
	3.7.2 Kontrollhäufigkeit:				
	3.8 Verfahren für die Inanspruchnahme des verlängerten Kontrollintervalls bezüglich der Vor-Ort-Kontrolle gem. Art. 38. (3) der Verordnung 2018/84814				
	3.8.1 Landwirtschaft15				
	3.8.2 Nicht-Landwirtschaft				
	3.9 Kontrollplanung von Unternehmern gemäß Art. 34 (2) oder Art. 35 (8) der VO 2018/848				
	4 Untersuchungsumfang				
	5 Schwerpunktaktionen				
	6 Risikobewertung und Probenahmen für die rückwirkende Anerkennung gem. Artikel 10 (3) b) der Verordnung 2018/848 und gemäß Art. 1 (2) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464				
	6.1 Probenahme ist nicht erforderlich: Flächen, die nicht unter einer gleichwertigen ÖPUL-Maßnahmen bewirtschaftet wurden, mit geringem Risiko				
	6.2 Probenahme ist erforderlich: Flächen, die nicht unter einer gleichwertige ÖPUL- Maßnahmen bewirtschaftet wurden, mit hohem Risiko16				
	6.3 Probenahme ist nicht sinnvoll, weil eine rückwirkende Anerkennung nicht möglich ist 17				
Gültig ab	01.01.2022				

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

- Redaktionelle Anpassung des Kapitels 6 an die Verfahrensanweisung VA_0006 Rückwirkende Anerkennung-Bio



SCHNITTSTELLEN



ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015 idgF.
EK	Europäische Kommission
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
iSv	im Sinn von
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
VO	Verordnung

Ausgedruckt am: 15.12.2022 12:40 von: Gaschler Angelika
Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

BEGRIFFE

Allgemein				
Kontrollstelle	"eine beauftragte Stelle bzw. eine separate juristische Person, der die zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten übertragen haben" (Artikel 3 Ziffer 5 der VO (EU) 2017/625)			
zuständige Behörde				
Spezifisch: Biologische Produktion				

Spezifisch: Biologische Produktion				
Kontrollstelle	"eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 oder eine Stelle, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von Umstellungserzeugnissen in die Union durchzuführen;" (Artikel 3 Ziffer 56 der VO 2018/848)			
Unterneh- mer:in	"die natürliche oder juristische Person, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Ver- ordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufberei- tung und des Vertriebs verantwortlich ist;" (Artikel 3 Ziffer 13 der VO 2018/848)			
zuständige Behörde	"zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/625;" (Artikel 3 Ziffer 54. der VO 2018/848)			

Spezifisch: ggst. Arbeitsdokument				
Aufbereitung	"Aufbereitung": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse oder von Umstellungserzeugnissen oder jeder andere Arbeitsgang, der an einem unverarbeiteten Erzeugnis durchgeführt wird, ohne das ursprüngliche Erzeugnis zu verändern, etwa Schlachtung, Zerlegung, Säuberung oder Mahlung, sowie Verpackung, Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise; (Artikel 3 Ziffer 44 der VO 2018/848)			
Einzelhandel selbständig	Einzelhandelsorganisation mit selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit			
Einzelhandel unselbstän- dig	unselbständig wirtschaftliche tätige Einzelhandelsorganisation als Teil eines zentralen Unternehmens			
Kontrolle(n)	Unter dem Begriff "Kontrolle(n)" werden in diesem Arbeitsdokument jährliche Kontrollen gemäß Artikel 38 (3) der VO (EU) 2018/848			
	zusätzliche Stichprobenkontrollen gemäß Artikel 38(4) lit. b) der VO (EU) 2018/848 und gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung 2021/279 - Nachkontrollen und Verdachtskontrollen subsumiert.			
Stichproben- kontrollen	zusätzliche Kontrollen gem. Artikel 38(4) lit. b) der VO (EU) 2018/848 und gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung 2021/279			

INHALTE

1 System

Gemäß Artikel 38 (2) der VO 2018/848 sind im gesamten Prozess auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs Kontrollen auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit von Verstößen durchzuführen. Laut Artikel 38 (3) muss bei allen Unternehmern:innen und Unternehmergruppen gem. Art. 36 der VO 2018/848 mit Ausnahme der in Artikel 34 (2) und Artikel 35 (8) genannten auf jeden Fall mindestens einmal jährlich überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten. Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften findet auch eine jährliche physische Inspektion vor Ort statt, außer wenn die Bedingungen unter 38 (3) a) und b) erfüllt werden (siehe Kapitel 2.1.1. dieser Richtlinie).

Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen und Biokosmetika:

Gemäß Artikel 2 (3) der VO 2018/848 können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften für Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden. Diese finden sich in Österreich in der Richtlinie biologische Produktion, Abschnitt 4 "Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen" der die Regelungen für die Kennzeichnung und Kontrolle von Lebensmitteln aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen enthält. Ferner sind gemäß Artikel 21 (2) b) der VO 2018/848 in der Richtlinie biologische Produktion Regelungen enthalten, die derzeit vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 ausgeschlossen sind, wie zum Beispiel Kosmetika (Abschnitt 6), deren Bestandteile biologischer/ökologischer Herkunft im Sinne der VO 2018/848 sind.

2 Mindestvorschriften

2.1 Häufigkeit der Kontrollen

2.1.1 Jährliche Kontrolle bzw. Mindestkontrollfrequenz gem. Artikel 38 (3) der VO (EU) 2018/848

Gemäß Artikel 38 (3) der VO (EU) 2018/848 ist mindestens einmal jährlich eine Kontrolle bei allen Unternehmern:innen und Unternehmergruppen durchzuführen. Dazu findet auch eine jährliche physische Inspektion vor Ort statt.

Wenn folgende Bedingungen erfüllt werden, darf der Zeitraum zwischen zwei physischen Inspektionen vor Ort höchstens 24 Monate betragen:

- Keine Maßnahme A/B laut Maßnahmenkatalog Bio 0001 und 0005 während der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre und
- Im Zuge der Bewertung für die Wahrscheinlichkeit von Verstößen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Art. 38 Abs. 2 VO (EU) 2018/848 wurde festgestellt, dass die Wahrscheinlichkeit von Verstößen niedrig ist.

Ausgenommen von der jährlichen Kontrollpflicht sind Unternehmer:innen/-gruppen, die die Befreiung von der Meldepflicht und der Pflicht im Besitz eines Zertifikates gemäß Artikel 34 (2) der VO 2018/848 zu sein, in Anspruch nehmen oder die gemäß Artikel 35 (8) der VO (EU) 2018/848 von der Pflicht, im Besitz eines Zertifikats zu sein, ausgenommen sind.

Deren Kontrolle bezüglich der Einhaltung der Anforderungen sowie die Überprüfung der von diesen Unternehmern:innen und Unternehmergruppen verkauften Erzeugnisse obliegt dem:der Landeshauptmann:frau.

① Die jährliche Kontrolle wird auch als Jahres-, Standard-, Routine- oder Hauptkontrolle oder jährlicher Inspektions- oder Kontrollbesuch bezeichnet.

2.1.2 Zusätzliche risikobasierte Kontrollen

2.1.2.1 Stichprobenkontrollen bzw. zusätzliche geplante Kontrollen gemäß Artikel 38 (4) VO (EU) 2018/848 und gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung 2021/279

Gemäß Artikel 38 (4) lit. b) der VO (EU) 2018/848 und gemäß Artikel 7 b) der Durchführungsverordnung 2021/279 ist jährlich zusätzlich zu den in Artikel 38 (3) genannten Kontrollen ein Mindestprozentsatz von 10% der unter Vertrag stehenden Unternehmer:innen an Stichprobenkontrollen durchzuführen. Die Anzahl der Stichprobenkontrollen richtet sich nach dem Ergebnis der Risikobewertung.

Gemäß Artikel 38 (4) lit. d) der VO (EU) 2018/848 und gemäß Artikel 7 e) der Durchführungsverordnung 2021/279 ist jährlich ein Mindestprozentsatz von 5% an Unternehmern:innen, die Mitglieder einer Unternehmergruppe sind, jedoch nicht weniger als zehn Mitglieder im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 38 Absatz 3 zu kontrollieren.

2.1.2.2 Nachkontrollen

Aufgrund der Ergebnisse einer vorangegangenen Kontrolle oder aufgrund einer Meldungen des Betriebes gegebenenfalls iVm den Vorgaben des Maßnahmenkataloges Bio MK 0001 und MK 0005 folgender Besuch zur Überprüfung der fristgerechten Behebung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen und/oder zur Überprüfung des Biostatus.

2.1.2.3 Verdachtskontrollen

Zusätzliche Kontrollen aufgrund von bestehendem Verdacht, dass ein Erzeugnis möglicherweise nicht der Verordnung 2018/848 entspricht.

2.1.3 Kontrolle von Subunternehmern ohne Kontrollvertrag

2.1.3.1 Häufigkeit der Kontrollen

Werden Tätigkeiten im Unterauftrag an Dritte, die nicht dem Kontrollsystem unterstellt sind, vergeben, so kann die Verantwortung für die verordnungskonforme Produktion gem. Art. 34 (3) der Verordnung (EU) 2018/848 nicht dem:der Subunternehmer in übertragen werden. Die Kontrollstelle überprüft die Übereinstimmung der als Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten beim:bei der Subunternehmer:in im Rahmen der Kontrolle des Auftraggebers.

Für die Häufigkeit der Kontrollen von Subunternehmern:innen, die Aufbereitungstätigkeiten durchführen und keinen eigenen Kontrollvertrag abgeschlossen haben, gilt, dass eine Erstkontrolle vor Ort beim:bei der Subunternehmer:in möglichst zeitnah (abhängig von der Regelmäßigkeit der Tätigkeit) zur Tätigkeitsaufnahme, jedoch spätestens 12 Monaten ab Meldungseingang bei der Kontrollstelle zu erfolgen hat.

Bei der erstmaligen Kontrolle ist eine betriebsorientierte Risikobewertung basierend auf der Betriebsbeschreibung, Art der subunternehmerischen Tätigkeit und dem Kontrollergebnis durchzuführen.

Werden komplexe Tätigkeiten (z. B. Wurstherstellung, Herstellung von Mischprodukten mit umfangreichen Rezepturen, etc.) an Subunternehmer:innen ohne eigenen Kontrollvertrag vergeben, findet mindestens einmal jährlich eine Vor-Ort-Kontrolle bei den betreffenden Subunternehmern:innen statt.

Die risikobasierten Kontrollfrequenzen für Vor-Ort-Kontrollen für Aufbereitungstätigkeiten mit geringem oder mittlerem Risiko sind in Abhängigkeit der ausgeführten Tätigkeit in Kapitel 3.4 Jährliche Risikobewertung von Subunternehmern:innen ohne eigenen Kontrollvertrag festgelegt.

Eine jährliche Dokumentenprüfung ist jedenfalls unerlässlich.

2.1.3.2 Art der Kontrollen

- Auftraggeber ist ein landwirtschaftliches Unternehmen: Die Kontrolle von Subunternehmern:innen kann unabhängig von deren Tätigkeit zur Gänze im Rahmen der in Kapitel 2.1.2.1 beschriebenen Stichprobenkontrollen erfolgen.
- Auftraggeber ist ein nicht-landwirtschaftliches Unternehmen:

Ein Teil der Kontrollen von Subunternehmern:innen, die komplexe Tätigkeiten iSv Kapitel 2.1.3.1 ausführen, kann im Rahmen der in Kapitel 2.1.2.1 beschriebenen Stichprobenkontrollen erfolgen. Dieser Anteil darf maximal 5 % der verpflichtenden Stichprobenkontrollen (vgl. Kapitel 2.1.2.1) betragen. Eine physische Vor-Ort-Kontrolle (auch wenn der:die Subunternehmer:in für mehrere Biobetriebe Lohntätigkeiten durchführt) kann nur als eine Stichprobenkontrolle gewertet werden. Die restlichen durchzuführenden Kontrollen von Subunternehmern:innen, die komplexe Tätigkeiten ausführen, sind im Rahmen der jährlichen Kontrolle gem. Kapitel 2.1.1 vorzunehmen.

Die Kontrolle von Subunternehmern:innen, die Tätigkeiten mit geringem oder mittlerem Risiko iSv Kapitel 2.1.3.1 durchführen, kann im Rahmen der in Kapitel 2.1.2.1 beschriebenen Stichprobenkontrollen erfolgen.

2.2 Ankündigung und Zeitpunkt der Kontrollen

Laut Artikel 38 (4) lit. a) der VO (EU) 2018/848 und gemäß Artikel 7 a) der Durchführungsverordnung 2021/279 ist jährlich ein Mindestprozentsatz von 10% aller amtlichen Kontrollen von Unternehmern innen oder Unternehmergruppen ohne Vorankündigung durchzuführen, d. h. mindestens 10 % der jährlichen Kontrollen und der zusätzlichen risikobasierten Kontrollen sind unangekündigt.

Gem. Artikel 38 (2) lit. d) der VO 2018/848 hat die Festlegung des Kontrollzeitpunkts unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des größten Risikos eines Verstoßes iZm den zu kontrollierenden Tätigkeiten zu erfolgen.

2.3 Anzahl der Probenahmen

2.3.1 Stichprobennahmen

Gemäß Artikel 38 (4) lit. c) der VO (EU) 2018/848 und gemäß Artikel 7 c) der Durchführungsverordnung 2021/279 sind jährlich bei einem Mindestprozentsatz von 5% der unter Vertrag mit einer Kontrollstelle stehenden Unternehmer:innen Proben zu ziehen.

Gemäß Artikel 38 (4) lit. d) der VO (EU) 2018/848 und gemäß Artikel 7 d) der Durchführungsverordnung 2021/279 sind jährlich bei einem Mindestprozentsatz von 2% der Mitglieder jeder Unternehmergruppe Proben zu ziehen.

2.3.2 Verdachtsprobenahmen

Gemäß Artikel 14 h) der Verordnung (EU) 2017/625 über Methoden und Techniken für amtlichen Kontrollen entnimmt und untersucht die Kontrollstelle in jedem Fall Proben, wenn der Verdacht gemäß Artikel 41 (1) der Verordnung (EU) 2018/848 auf Verwendung nicht für die biologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren besteht. In derartigen Fällen gilt für die zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben keine Mindestanzahl. Die Kontrollstelle kann auch in jedem anderen Fall Proben entnehmen und untersuchen, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind.

2.4 Anforderungen an die Verfahren

Gemäß Art. 38 Abs. 2 VO (EU) 2018/848 sind die jährlichen Kontrollen sowie die geplanten zusätzlichen Kontrollen auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit von Verstößen durchzuführen.

Die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen erfolgt unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien gemäß Artikel 38 (2) der VO (EU) 2018/848:

• Art, Größe und Struktur der Unternehmer und Unternehmergruppen;

- Dauer des Zeitraums, in dem die Unternehmer und Unternehmergruppen in der ökologischen/biologischen Produktion und Aufbereitung und im ökologischen/biologischen Vertrieb tätig sind;
- die Ergebnisse der gemäß dem vorliegenden Artikel durchgeführten Kontrollen;
- der für die durchgeführten Tätigkeiten relevante Zeitpunkt;
- Kategorien von Erzeugnissen;
- Art, Menge und Wert der Erzeugnisse und deren Entwicklung im Laufe der Zeit;
- Möglichkeit einer Vermischung der Erzeugnisse oder einer Kontamination mit nichtzugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen:
- Anwendung von abweichenden Regelungen oder Ausnahmen von den Vorschriften durch die Unternehmer und Unternehmergruppen;
- kritische Punkte für Verstöße und Wahrscheinlichkeit von Verstößen auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
- im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführte Tätigkeiten.

Zusätzlich zu diesen Kriterien ist Artikel 9 (1) lit. d) der VO 2017/625, nämlich die Verlässlichkeit und die Ergebnisse der Eigenkontrollen, die von den Unternehmern:innen oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt wurden, gegebenenfalls einschließlich privater Qualitätssicherungsmechanismen, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 (2) zu gewährleisten, zu berücksichtigen.

Die Anforderungen des Art. 9 (2) der VO (EU) 2017/625 und des Art. 38 (2) der VO (EU) 2018/848 werden durch die Bewertungsmatrizen L_0010 sowie L_0011, die Fragebögen L_0012 und L_0013, durch den Maßnahmenkatalog Bio MK_0001 und MK_0005 und durch das EU-QuaDG idgF erfüllt.

3 Durchführung der Verfahren

Jährliche Risikobewertung für Stichprobenkontrollen gem. gemäß Artikel 38 (4) b) VO (EU) 2018/848 und gemäß Durchführungsverordnung 2021/279

Jeder Unternehmer:in1 wird einer Risikobewertung, die mindestens einmal jährlich aktualisiert wird, unterzogen. Das Ergebnis dieser Risikobewertung bestimmt die Frequenz der Stichprobenkontrollen.

Die Unternehmer:innen werden in folgende Betriebsarten unterschieden:

- Landwirtschaft (pflanzliche Produktion, tierische Produktion, Aquakultur und Imkerei, jeweils mit/ohne Verarbeitung nicht gewerblich)
- Nicht-Landwirtschaft. Verarbeitung (Lebensmittel-/Futtermittelerzeugung, Aufbereitung, Lagerung), Handel, Import/Export, Gemeinschaftsverpflegung, Kosmetik

Die allgemeine Bewertung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen wird bei landwirtschaftlichen Betrieben anhand der Matrix "Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei landwirtschaftlichen Betrieben" L 0010 und bei nicht-landwirtschaftlichen Betrieben anhand der Matrix "Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei nicht-landwirtschaftlichen Betrieben" L 0011 durchgeführt.

Die Risikobewertung der Unternehmen kann unter Zuhilfenahme der Dokumente L_0012_Fragebogen zur Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben und L_0013_Fragebogen zur Risikobewertung von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden.

Innerhalb der jeweiligen Betriebsart werden die Unternehmer:innen aufgrund der oben angeführten Kriterien, die das Einzelbetriebsrisiko bestimmen, den Risikostufen zugeordnet. Die Kriterien werden quantitativ bewertet. Anhand jener den zutreffenden Kriterien zugrunde gelegten Punkte erfolgt die Zuordnung zu einer Risikoklasse von 0 bis 3.

Die zugeordnete Risikostufe bestimmt die Frequenz der Stichprobenkontrollen. Bei der Auswahl der Unternehmer:innen ist das Rotationsprinzip zu berücksichtigen.

Ausgedruckt am: 15.12.2022 12:40 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

¹Über Vereinbarungen sind auch Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben wurden, erfasst und in der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Bei Betrieben der Risikostufe 3 (hohes Risiko) gemäß den Matrizen L_0010 und L_0011 finden vor Ort zumindest zwei zusätzliche Stichprobenkontrollen jährlich statt.

Ein begründeter Sachverhalt kann jedenfalls zur Erhöhung oder Erniedrigung der Risikostufe führen.

Bei Unternehmen, die aus einer Zentrale und mehreren unselbstständigen Einzelhandelsstandorten bestehen, wird die Risikobewertung ausschließlich für die Unternehmenszentrale, nicht aber für jeden einzelnen Standort, durchgeführt. Die Bewertung des Risikos für die unselbstständigen Einzelhandelsstandorte wird gem. Kapitel 3.5 durchgeführt.

3.2 Risikobasierte Probenahmestrategie

Die Zahl der gemäß Artikel 38 (4) lit. c) der VO (EU) 2018/848 und gemäß Art. 7 c) der Durchführungsverordnung 2021/279 von der Kontrollstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben teilt sich auf folgende Analysen-, Betriebs- und Produktarten auf:

3.2.1 Analysenarten

Die Proben werden insbesondere auf folgende nicht erlaubte Substanzen/Prozesse analysiert:

- Pestizide (siehe L_0004 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang 1. und 2.)
- GVO (siehe L_0004 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang 3.1. und 3.2.)
- Ionisierende Strahlung (siehe L_0004 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang 4.)
- Schwermetallgehalt bei Betriebsmitteln gem. Anhang II der VO (EU) 2021/1165, bei denen Höchstgehalte festgelegt sind.
- Nitrat- und Nitritgehalte bei Fleischerzeugnissen gemäß Anhang V Teil A der VO (EU) 2021/1165
- Rückstände von nicht in Anhang V Teil A gelisteten Erzeugnissen und Stoffen wie z. B. Phosphat in Fleischerzeugnissen
- Schwefelgehalte bei Weinbauerzeugnissen (Wein, Essig, ...) und Obstweinen gemäß Anhang V Teil A und Teil D der VO (EU) 2021/1165

Nicht zur Feststellung des Biostatus geeignete Analysen wie z.B. sensorische Analysen sind nicht im Rahmen der gemäß Artikel 38 (4) lit. c) der VO (EU) 2018/848 bzw. der gemäß Art. 7 c) der Durchführungsverordnung 2021/279 zu entnehmenden Proben zu beauftragen.

3.2.2 Auswahl der Betriebe zur Probenahme

Die Proben werden bei allen Betriebsarten (Landwirtschaft, Nicht-Landwirtschaft) gemäß der allgemeinen Bewertung des Risikos gezogen. Auf Basis deren Zuordnung in Risikoklassen erfolgt die Auswahl der Betriebe zur Probenahme It. folgender Tabelle. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um einen landwirtschaftlichen oder nicht-landwirtschaftlichen Betrieb handelt, weil diese Differenzierung bereits bei der Risikobewertung berücksichtigt wird.

Die Verteilung der Probenahmen erfolgt gewichtet auf die Risikoklassen gemäß folgender prozentueller Aufteilung:

Risikokategorie RIK	Aufteilung der jährlich ge- planten Proben (%) auf Basis der VO 2021/279
sehr gering (RIK 0)	3-5
gering (RIK 1)	5-10
mittel (RIK 2)	20-30
hoch (RIK 3)	45-55
flexibles Kontingent für spezielle Risi- ken*	20-25

*Im Rahmen des flexiblen Kontingents für spezielle Risiken können Schwerpunktaktionen, ggf. auch in Abstimmung mit der Behörde durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.). Außerdem werden in diesem Kontingent die Proben, die sich aufgrund der unterschiedlichen Betriebsarten der Kunden der Kontrollstellen ergeben, berücksichtigt.

"Die in einer Risikoklasse nicht erfüllbare Anzahl wird zu jener Anzahl addiert, die aus der nächstniedrigeren Risikoklasse zu nehmen ist.

3.2.3 Auswahl der Produkte zur Probenahme

Folgende Produkte werden insbesondere beprobt:

- Blätter (nur auf Ebene der Landwirtschaft)
- Lebensmittel
- Futtermittel
- sonstige Proben wie Wachs, Substrate, Jungpflanzen, u.a.
- andere Produkte wie Staub, Nebenprodukte, Betriebsmittel u.a. im Rahmen der Prozesskontrolle

Es sollen keine Proben mit vielen verschiedenen Zutaten oder von sehr stark verarbeiteten Produkten (wie z.B. Suppenbrühe) gezogen werden, weil die Rückstandshöchstgehalte unterschiedlich und damit die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit schwierig sein können, und weil das die Ursachenforschung erschwert.

Für die Auswahl der Produkte werden gegebenenfalls folgende Kriterien berücksichtigt:

- Vorjahresinformationen, besondere Vorkommnisse am Markt
- Ergebnisse früherer Probenahmen
- Mengen
- Herkunft der Rohstoffe (Drittland, EU, Österreich)
- Rohstoffverfügbarkeit am Markt
- Verarbeitungsgrad
- Parallelproduktion

Für die Auswahl der Produkte können einschlägige Statistiken, Publikationen und Behördeninformationen herangezogen werden. In diesem Zusammenhang, insbesondere bei Verdachtsprobenahmen, sind auch die EU-Alert (ALEU)- Meldungen, Berichte aus der Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission "non-compliance" ("Verstöße"), aktuelle Hinweise der Europäischen Kommission im Committee on Organic Production und alle anderen Hinweise zu berücksichtigen.

3.3 Zeitpunkt der Probenahme

Die Festlegung des Zeitpunkts der Probenahme erfolgt gem. Art 38 (2) lit. d) der VO (EU) 2018/848 in der Regel unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des größten Risikos eines Verstoßes iZm den zu kontrollierenden Tätigkeiten, wie z. B. Zeitpunkt der intensivsten Pflanzenschutzmittelausbringung.

3.4 Allgemeiner Hinweis

Futtermittelproben sind bevorzugt beim Futtermittelhersteller zu ziehen und nicht bei einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben.

3.5 Kontrolle der Fruchtfolge

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Ackerflächen wird jährlich die jeweilige Anbauplanung kontrolliert. Anlassbezogen wird die Anbauplanung der letzten Jahre überprüft.

Anlässe sind insbesondere:

- Kein Anbau von Gründüngungspflanzen und/oder Leguminosen bzw. keine Verwendung organischer Materialien wie Kompost und Wirtschaftsdünger;
- Auffälliger Zustand der Kultur (z. B. hoher Grad an Verunkrautung, Vorhandensein von Zeigerpflanzen, Mangelkrankheiten, Bodenerosion etc.);
- auffällige Erntemengen.

Unternehmer:innen und Unternehmer:innengruppen müssen laut Artikel 39 (1) lit. b der VO 2018/848 alle für die amtlichen Kontrollen erforderlichen Erklärungen und andere Mitteilungen machen. Für die Kontrolle der Fruchtfolge werden als entsprechende Mitteilung der Mehrfachantrag (MFA, Mehrfachanträge für Förderungsprogramme) und eine parzellenbezogene Anbauplanung des aktuellen Jahres angesehen. Werden keine solchen Unterlagen vorgelegt, sind äquivalente Anforderungen für die Unternehmer:innen von den Kontrollstellen vorzuschreiben.

Die Kontrolle der Fruchtfolge kann sowohl im Rahmen der jährlichen Kontrolle gemäß 2.1.1 als auch im Rahmen einer zusätzlichen risikobasierten Kontrolle gem. 2.1.2 stattfinden.

3.6 Jährliche Risikobewertung von Subunternehmern ohne eigenen Kontrollvertrag

Die Risikobewertung aller Subunternehmer ohne eigenen Kontrollvertrag erfolgt in drei Schritten:

- 1. Feststellung der Betriebsart des Auftraggebers (landwirtschaftliches oder nicht-landwirtschaftliches Unternehmen vgl. 2.1.3.2.)
- 2. Beurteilung der Tätigkeiten des:der Subunternehmers:in lt. folgender Tabelle
- 3. Ermittlung der Kontrollfrequenz anhand der Risikokriterien

und wird anhand folgender Tabelle durchgeführt. Die Liste der Tätigkeiten ist keine abschließende Liste. Die Bewertung nicht gelisteter Tätigkeiten wird sinngemäß anhand der allgemeinen Beschreibung der Tätigkeiten in der Tabelle durchgeführt.

Beurteilung	Geringes Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
Allgemeine Beschreibung der Tätigkeit	Aufbereitung;	unverarbeitete Erzeugungen; einfache Mischprodukte mit geringem Verarbeitungsgrad	Herstellung von Mischprodukten mit komplexen Rezepturen; Ver- wendung verschiedene Roh- stoffe; Verwendung von Zusatz- stoffen und Verarbeitungshilfs- stoffen
Liste der Tätigkei- ten	Abfüllen (chargenrein) Abhängen	Abfüllen Dörren	Backen Beizen
	Destillieren (reines Brennen der fertigen Maischen)	Erhitzen Erzeugen (Teigwaren)	Brauen Destillieren (mit Rezeptur)
	Entspelzen	Mahlen	Dragieren (Tillt Rezeptur)
	Etikettieren Erhitzen (chargenrein)	Mälzen Mischen	Einlegen Frittieren
	Filtern Häuten	Mittelwand erzeugen Pasteurisieren	Käsen Lagerung von losem Erntegut
	Kühlen	Pressen	Keltern
	Lagerung verpackter Ware Knacken (Nüsse)	Quetschen Reifen (Käse)	Ostereierfärben Suren/pökeln
	Pasteurisieren (chargenrein)		

Beurteilung	Geringes Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
	Pelletieren	Räuchern	Vergären
	Polieren	Rösten	Versekten
	Pressen (chargenrein)	Schleudern	Wursten
	Putzen/ Reinigen/ Waschen/	Schroten	
	Wasserdampfdesinfizieren	Selchen	
	Reifen (Fleisch, Bananen)	Toasten	
	Rühren	Trocknen (z. B. Kräuter,	
	Schälen	Gewürze)	
	Schlachten		
	Schleifen	4	
	Sortieren		
	Transportieren		
	Trocknen (z. B. Mais Ge-		
	treide, Kürbiskerne)		
	Verpacken		
	Zerlegen		•
Mindestkontroll- frequenz – Vor- Ort-Kontrolle beim:bei der Sub- unternehmer:in des landwirt- schaftlicher Auf- traggeber	1x alle 4-5 Jahre	1x alle 2-3 Jahre	1x jährlich
Mindestkontroll- frequenz – Vor- Ort-Kontrolle beim:bei der Sub- unternehmer:in des nicht-land- wirtschaftlicher Auftraggeber	1x alle 2-3 Jahre	1x alle 1-2 Jahre	1-2x jährlich

Folgende Kriterien können zur Erhöhung der Mindestkontrollfrequenz führen:

- Ergebnisse durchgeführter Kontrollen gem. Artikel 38 (2) lit. c) der VO (EU) 2018/848:
 Maßnahme A/B gemäß Maßnahmenkatalog Bio MK_0001 und MK_0005 aufgrund Tätigkeit des:der Subunternehmers:in führt jedenfalls zur Erhöhung der Mindestkontrollfrequenz.
- 2. Art, Menge und Wert der Erzeugnisse gem. Artikel 38 (2) lit. f) der VO (EU) 2018/848
 - Auftragsmenge im marktüblichen Vergleich
 - Wertschöpfung, die durch die Tätigkeit erzielt wird
- 3. Risiko des Vermischens bzw. der Kontamination gem. Artikel 38 (2) lit. g) der VO (EU) 2018/848
 - Anzahl der Auftraggeber im marktüblichen Vergleich

Ausgedruckt am: 15.12.2022 12:40 von: Gaschler Angelika

- Zeitliche oder räumliche Trennung der Produktion; Parallele Produktion des gleichen Produkts
- Reinigung
- Dauer des Zeitraums, in dem der:die Subunternehmer:in in der biologischen Produktion und Aufbereitung tätig ist gem. Artikel 38 (2) lit. b) der VO (EU) 2018/848;
- 4. Nicht-landwirtschaftlicher Betrieb: Verlässlichkeit der Eigenkontrolle gem. Artikel 38 (2) lit. d) der VO (EU) 2018/848;

Landwirtschaftlicher Betrieb: Aufzeichnungen

Wird das Risiko eines:einer Subunternehmers:in aufgrund der individuellen Gegebenheiten von der Kontrollstelle höher eingeschätzt, so führt dies jedenfalls zur Erhöhung der Kontrollfrequenz

3.7 Jährliche Kontrollplanung des Einzelhandels

3.7.1 Anforderungen an das Zertifikat:

Sobald ein Unternehmen mehrere unselbstständige Einzelhandelsstandorte, für die eine Zertifizierungspflicht besteht, betreibt, ist im Zertifikat der Unternehmenszentrale zumindest mittelbar auch Auskunft über die zertifizierten Einzelhandelsstandorte inkl. Angaben über Name, Adresse und gegebenenfalls Tätigkeit gem. Anhang VI Z 4 der VO 2018/848 zu geben.

3.7.2 Kontrollhäufigkeit:

3.7.2.1 Selbstständiger Einzelhandel:

Handelt es sich um einen selbstständigen Einzelhändler, so ist ein eigener Kontrollvertrag abzuschließen und diese Unternehmen werden daher grundsätzlich mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich risikobasiert kontrolliert, es sei denn, die in 3.8. erster Absatz und 3.8.2.1 beschriebenen Bedingungen liegen vor. In diesem Fall kann der Zeitraum zwischen zwei physischen Kontrollen vor Ort bei selbständigen Einzelhändlern bis zu 24 Monate betragen.

3.7.2.2 Unselbstständiger Einzelhandel mit komplexen Aufbereitungstätigkeiten

Führt eine Filiale komplexe Aufbereitungstätigkeiten (z.B. Mischrezepturen wie Smoothies, Salate; Zusammensetzen von Gerichten aus fertig zubereiteten Komponenten, die für die Selbstentnahme durch den/die Kunden:in aus der Selbstbedienungstheke vorgesehen sind, Marinieren von Fleischprodukten, etc.) durch, ist diese mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich risikobasiert zu kontrollieren.

3.7.2.3 Unselbstständiger Einzelhandel mit einfachen Aufbereitungstätigkeiten

Filialen, die lediglich einfache Außereitungstätigkeiten wie Außecken, Aufschneiden von Käse und Wurst, Etikettierung, Umfüllung, Zusammensetzen von Gerichten aus fertig zubereiteten Komponenten unmittelbar vor der direkten Abgabe an den/die Endverbraucher:in, sofern für den/die Verbraucher:in ersichtlich ist, dass biologische Produkte verwendet werden, ausüben, werden grundsätzlich jährlich kontrolliert.

3.7.2.3.1 Bedingungen für die Durchführung der Kontrolle des unselbständigen Einzelhandelsstandortes in der zentralen Einzelhandelsorganisation

Physische vor-Ort-Kontrollen der Filialen können durch Kontrollen, die im Rahmen der Kontrolle der Unternehmenszentrale oder bei der Kontrolle der für die Qualitätssicherung und für das Qualitätsmanagement verantwortlichen Einheit durchgeführt werden, ersetzt werden, sofern die betroffenen Filialen unten angeführte Merkmale im Verhältnis zur Zentrale oder zur verantwortlichen Einheit erfüllen und nicht eine Bedingung gemäß 3.7.2.3.2, die eine physische Kontrolle vor Ort erfordert, vorliegt.

- Die Filialen unterliegen einheitlichen Betriebsabläufen und Qualitätssicherungssystemen, die von der Unternehmenszentrale bzw. der verantwortlichen Einheit vorgegeben sind.
- Die Filialen sind in das ganzheitliche Kontrollsystem zur Informationsbereitstellung eingebunden. Dies ermöglicht die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit.

- Die Filialen haben die verhältnismäßigen und angemessenen Vorsorgemaßnahmen gemäß des Artikels 28 (1) der VO 2018/848 und gemäß Richtlinie_0007 ergriffen.
- Bei der Kontrolle der Unternehmenszentrale erfolgen unter anderem Mengenflussanalysen, wobei die mit dieser Methodik überprüften Kombinationen aus Filialen, Produkten und Zeiträumen nicht angekündigt werden.
- Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen werden die im Zuge der Kontrollen gesetzten Maßnahmen erforderlichenfalls sogleich in allen Filialen umgesetzt. Auch eine Unregelmäßigkeit und/oder Verstöße, die in einer Filiale festgestellt wird und zu einer Maßnahmensetzung führt, wird - wenn gegebenenfalls weitere Filialen betroffen sind - unverzüglich an die Unternehmenszentrale kommuniziert und von dort wird die entsprechende Maßnahme in allen Filialen gesetzt.
- Erfolgt bei der Kontrolle der Unternehmenszentrale die Feststellung von systematischen M\u00e4ngeln im Betriebsablauf, im Eigenkontrollsystem, Qualit\u00e4tssicherungs- und/oder Schulungssystem, werden die erforderlichen Verbesserungsma\u00dfnahmen umgehend in allen Filialen der Handelskette umgesetzt.
- 3.7.2.3.2 Risikobewertung zur Feststellung der erforderlichen Häufigkeit physischer vor-Ort-Kontrollen gemäß Art. 38 (3) VO (EU) 2018/848 von Filialen

Die Risikobewertung ist hierfür auf Ebene des unselbständigen Einzelhandelsstandortes anzuwenden. In folgenden Fällen ist, unabhängig davon, ob die unter Punkt 3.7.2.3.1 beschriebenen Merkmale im Verhältnis zur Unternehmenszentrale erfüllt sind, jährlich eine physische Kontrolle vor Ort durchzuführen:

- während der letzten drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahre wurde eine Maßnahme gemäß Maßnahmenkatalog Bio MK_0001 und MK_0005, die am Standort aufgrund der Betriebsabläufe der Filiale verursacht wurde, festgestellt vgl. Artikel 38 (3) lit a) der VO (EU) 2018/848).
- Die Filiale t\u00e4tigt eigene Eink\u00e4ufe von biologischen Erzeugnissen (ausgenommen vorverpackte biologische Erzeugnisse oder betroffene unverpackte Erzeugnisse ausschlie\u00e4lich in biologischer Qualit\u00e4t\u00e4), welche nicht im Sinne der unter 3.7.2.3.1. genannten Kriterien durch die zentrale Einzelhandelsorganisation gesteuert werden.

Kann die jährliche Kontrolle vor Ort gemäß 3.7.2.3.1 durch eine Kontrolle in der Unternehmenszentrale ersetzt werden und liegen keine der oben genannten Gründe für die Durchführung einer jährlichen Kontrolle vor Ort vor, ist die Wahrscheinlichkeit von Verstößen gemäß Art. 38 Abs. 3 lit b) der VO (EU) 2018/848 nur dann gering, wenn zusätzlich folgendes Kriterium erfüllt ist:

• in der betroffenen Filiale ist das Risiko für Vermischen oder Vertauschen gering, da in biologischer und nichtbiologischer Qualität lediglich Produkte, die leicht unterscheidbar sind, aufbereitet werden (z.B. Produkte sind optisch klar voneinander unterscheidbar, eine bestimmte Käse-, Wurstoder Gebäcksorte wird ausschließlich in bio angeboten).

In diesem Fall kann der Zeitraum zwischen zwei physischen Kontrollen vor Ort bis zu 24 Monate betragen.

3.8 Verfahren für die Inanspruchnahme des verlängerten Kontrollintervalls bezüglich der Vor-Ort-Kontrolle gem. Art. 38. (3) der Verordnung 2018/848

Bedingungen gemäß Artikel 38 (3) a)

Um ein verlängertes Kontrollintervall für die physische Inspektion vor Ort in Anspruch nehmen zu können, ist jedenfalls das Kriterium, dass keine Maßnahme A/B des Maßnahmenkatalogs Bio MK_0001 und MK_0005 während der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre festgestellt wurde, zu erfüllen. Das heißt, ein verlängertes Kontrollintervall kann frühestens ab dem vierten Kontrolljahr nach Kontrollvertragsabschluss in Anspruch genommen werden.

Der Betrieb muss jedenfalls die verhältnismäßigen und angemessenen Vorsorgemaßnahmen gem. Artikel 28 (1) der VO 2018/848 und gemäß der Richtlinie_0007_Vorsorgemaßnahmen getroffen haben.

Bedingungen gemäß Artikel 38 (3) b)

3.8.1 Landwirtschaft

Bis auf Weiteres kann kein landwirtschaftliches Unternehmen - unabhängig von der im Zuge der Risikobewertung erreichten Punkteanzahl - ein verlängertes Kontrollintervall bezüglich der Vor-Ort-Kontrolle in Anspruch nehmen.

3.8.2 Nicht-Landwirtschaft

3.8.2.1 Selbständige Einzelhändler:

- Es werden lediglich einfache Aufbereitungstätigkeiten wie Aufbacken, Aufschneiden von Käse und Wurst, Etikettierung, Umfüllung, Zusammensetzen von Gerichten aus fertig zubereiteten Komponenten unmittelbar vor der direkten Abgabe an den/die Endverbraucher:in ausgeführt, sofern für den/die Verbraucher:in ersichtlich ist, dass biologische Produkte verwendet werden.
- Die Risikobewertung von selbstständigen Einzelhandelsunternehmen ergibt ≤ 32 Punkte

3.8.2.2 Gemeinschaftsverpflegung

[Die Vorgangsweise für das verlängerte Kontrollintervall bei Gemeinschaftsverpflegung ist noch in Ausarbeitung]

Alle anderen nicht-landwirtschaftlichen Unternehmer:innen können unabhängig von der im Zuge der Risikobewertung erreichten Punkteanzahl ein verlängertes Kontrollintervall bezüglich der Vor-Ort-Kontrolle nicht in Anspruch nehmen.

3.9 Kontrollplanung von Unternehmern gemäß Art. 34 (2) oder Art. 35 (8) der VO 2018/848

Die Planung zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Befreiung von der Unternehmermeldung, die Befreiung, im Besitz eines Zertifikats zu sein, und die Überprüfung der von diesen Unternehmer:innen und Unternehmer:innengruppen verkauften Erzeugnisse, erfolgt nach den Verfahrensanweisungen im Qualitätsmanagement der zuständigen Behörden.

4 Untersuchungsumfang

Die empfohlenen Mindestanforderungen an den Untersuchungsumfang der im Rahmen der Kontrollen beauftragten Labore sind in der Liste "Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG – Biologische Produktion" (L_0004) festgelegt.

5 Schwerpunktaktionen

Betriebsart- oder produktbezogene Schwerpunktaktionen werden risikobasiert als ein- oder mehrjährige, auf einen bestimmten Aspekt des betrieblichen Erzeugungs- oder Produktionsprozesses oder auf Produkte fokussiert festgelegt.

Ablauf:

- Vorschläge für Schwerpunktaktionen inkl. der Vorgaben der dafür erforderlichen Dokumentation können von der Arbeitsgruppe Kontrollplanung oder in dringlichen Fällen direkt vom BMASGK im Kontrollausschuss eingebracht werden.
- Beschluss über die Durchführung der Schwerpunktaktion im Kontrollausschuss.

 Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion werden nach im Kontrollausschuss beschlossener Art und Umfang dokumentiert, von der AG Kontrollplanung aufbereitet und dem Kontrollausschuss vorgelegt.

6 Risikobewertung und Probenahmen für die rückwirkende Anerkennung gem. Artikel 10 (3) b) der Verordnung 2018/848 und gemäß Art. 1 (2) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

Gemäß Artikel 1 (2) lit. b) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 muss die Kontrollstelle für die rückwirkende Anerkennung von Parzellen gem. Art. 10 (3) b) der VO (EU) 2018/848, die natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen und nicht Gegenstand von Maßnahmen gem. der VO (EU) Nr. 1305/2013 waren, eine detaillierte Risikobewertung durchführen. Dabei sind insbesondere die Flächengröße und die Produktionstechnik zu berücksichtigen.

Für alle Flächen, die nicht unter einer gleichwertige ÖPUL-Maßnahmen bewirtschaftet wurden (Liste der gleichwertigen ÖPUL-Maßnahmen siehe Kapitel 5 der Verfahrensanweisung VA 0006 Rückwirkende Anerkennung – Bio), kann nur gemäß Art. 10 (3) lit. b) der VO (EU) 2018/848 eine rückwirkende Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

In diesem Fall muss die Kontrollstelle jedenfalls eine Vor-Ort- Kontrolle der betroffenen Fläche durchführen.

Proben werden aufgrund der Risikobewertung der Kontrollstelle nur auf jenen Flächen gezogen, die in 6.2. dieser Richtlinie genannt sind.

Wird das Risiko einer Fläche für eine Kontamination, für die eine rückwirkende Anerkennung beantragt wird, unabhängig von den unten genannten Kriterien aufgrund der individuellen Gegebenheiten von der Kontrollstelle höher eingeschätzt, so sind jedenfalls Proben zu ziehen.

6.1 Probenahme ist nicht erforderlich: Flächen, die nicht unter einer gleichwertigen ÖPUL-Maßnahmen bewirtschaftet wurden, mit geringem Risiko

Aufgrund des Kriteriums bezüglich der Produktionstechnik werden folgende Maßnahmen aus dem ÖPUL 2015 aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen generell als Flächen mit geringem Risiko eingestuft, wenn die Summe des Flächenausmaßes der beantragten Feldstücke je Antrag < 50 ha beträgt. Neben den notwendigen Unterlagen über die ÖPUL- Maßnahme (vgl. erforderliche Nachweise in den Anlagen zum Formular 0002 "Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes") müssen die in Kapitel 6 der Verfahrensanweisung VA_0006 Rückwirkende Anerkennung – Bio genannten Bestätigungen des Vorbewirtschafters vorliegen. Wenn alle Nachweise erbracht werden, ist keine Probenahme erforderlich:

- "Einschränkung ertragssteigender Betriebsmittel" eingeschränkt auf "Bodengesundungsflächen" und "Ackerfutter- und Grünlandflächen".
- "Alpung und Behirtung"
- Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)
- Naturschutz (WF)
- Naturschutzprojekte oder -programme der Länder,
- Flächen unter privatrechtlichen Programmen, die der Kontrolle durch akkreditierte Dritte unterliegen

6.2 Probenahme ist erforderlich: Flächen, die nicht unter einer gleichwertige ÖPUL-Maßnahmen bewirtschaftet wurden, mit hohem Risiko

Folgende Flächen werden generell als Flächen mit hohem Risiko eingestuft und daher sind Proben zu entnehmen: Flächen, die unter den in Punkt 6.1. dieser Richtlinie genannt Maßnahmen im ÖPUL 2015, Projekten oder Programmen der Länder oder unter privatrechtlichen Programmen bewirtschaftet wurden und ≥ 50 ha sind.

6.3 Probenahme ist nicht sinnvoll, weil eine rückwirkende Anerkennung nicht möglich ist

Da gemäß Kapitel 6.3. der Verfahrensanweisung VA_0006 für andere nicht gleichwertige natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, d. h. andere als die in den Kapiteln 6.1. bzw. 6.2. der Verfahrensanweisung VA_0006 Rückwirkende Anerkennung BIO angeführte

- Maßnahmen im ÖPUL 2015,
- Projekte oder Programme der Länder und
- privatrechtliche Programme,

die Umstellungszeit <u>nicht</u> verkürzt werden kann, ist eine Probenahme nicht zielführend.

Details zur Probenahme finden sich in der Richtlinie 0004 "<u>Anforderung an die Verfahren zur Probenahme</u>
<u>- Biologische Produktion</u>".

AUFZEICHNUNGEN

- Unterlagen über das Verfahren der Risikobewertung (Standort: Kontrollstellen)
- Aufzeichnungen über durchgeführte Risikobewertung und darauf basierend erfolgte Kontrollplanung (Standort: Kontrollstellen)

MITGELTENDE DOKUMENTE

- MK 0001 Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889
- MK 0005 Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Abs. 4 der VO (EU) 2018/848
- <u>L 0004</u>: Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG Biologische Produktion
- <u>L 0010</u>: Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei landwirtschaftlichen Betrieben
- <u>L 0011</u>: Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei nicht-landwirtschaftlichen Betrieben
- <u>L 0012</u>: Fragebogen zur Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben
- L 0013: Fragebogen zur Risikobewertung von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben
- <u>RL 0004:</u> Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme biologische Produktion in Verbindung mit den Verfahrensanweisungen VA_0003, VA_0004 und VA_0005
- RL 0007: Verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe in der biologischen Produktion
- <u>WA 0006:</u> Verfahrensanweisung Rückwirkende Anerkennung-BIO

Standort: Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit

RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm der jährlichen Kontrollplanung im Bereich der biologischen Produktion ergeben sich aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- der Verordnung (EU) 2017/625
- der Verordnung (EU) 2018/848 inklusive der delegierten Verordnungen und der Durchführungsverordnungen

in der jeweils geltenden Fassung.

EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe des BMSGPK,

Standort: Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit

- Veröffentlichungen zur biologischen Produktion im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches,

Standort: Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit

- nationale Rechtsvorschriften,

Standort: Rechtsinformationssystem

 EU-Rechtsvorschriften, Standort: <u>EUR-Lex</u>

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Kontrollpla- nung	AG Kontrollplanung	Geschäftsstelle EU- QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	24.06.2021- 20.09.2021	24.06.2021- 20.09.2021	04.10.2021	19.10.2021
redaktionelle Änderung	24.11 5.12.2021	24.11. 5.12.2021	6.12.2021	-
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	elektronisch gezeich- net	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.

Ausgedruckt am: 15.12.2022 12:40 von: Gaschler Angelika